

**Satzung zur Regelung
der Wochenmärkte
im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück
(Marktsatzung)
vom 11.12.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) und der §§ 64 bis 71 b und 60b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I S. 245) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte, als öffentliche Einrichtung. Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition. Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalterin zu den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern und dient der Marktordnung.
- (2) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden im Stadtteil Rheda jeden Mittwoch und Samstag auf dem Rathausplatz und der Berliner Straße (s. Anlage) sowie im Stadtteil Wiedenbrück jeden Dienstag und Samstag auf einem Teilstück des Kirchplatzes (s. Anlage) statt.

- (2) Die Märkte beginnen um 07:30 Uhr und enden um 12:30 Uhr. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorherigen Werktag abgehalten. Fällt dieser Tag auf einen Montag oder an einem Tag nach einem regulären Markttag, fällt der Markt aus.
- (3) Sofern der Rathausplatz und der Kirchplatz in Ausnahmefällen für den Wochenmarkt nicht zur Verfügung stehen, sind Ausweichplätze bereitzustellen.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs.1 Gewerbeordnung (GewO) genannten Warenarten zugelassen. Darüber hinaus dürfen auch in untergeordnetem Maße Imbisswaren und Getränke zum Direktverzehr zugelassen werden.

§ 5

Zuweisung und Zulassung von Standplätzen

- (1) Zum Anbieten von Waren bedürfen die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Standplätze werden für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauererlaubnis) bis zu einem Jahr oder für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (unbeschränkte Dauererlaubnis) erteilt.
- (2) Der Bürgermeister - Marktverwaltung - weist auf Antrag einen Standplatz nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu, sofern ausreichend Standfläche zur Verfügung steht. Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überbesetzung einzelner Warengattungen kommt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder weiterer Standplätze besteht nicht.
- (3) Anträge auf Zulassung zu den Wochenmärkten müssen schriftlich erfolgen. Sie müssen Angaben über den Betreiber/Betreiberin, Warenangebot, Standgröße und Strombedarf beinhalten.
- (4) Die Standzuweisungen sind nicht übertragbar. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (5) Hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs. 1 und 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (§ 42a) als erteilt.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

- das Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist.
- (7) Inhaber/Inhaberinnen von erteilten Erlaubnissen, die beabsichtigen, die Betriebsform zu ändern (z. B. Inhaberwechsel, Rechtsformwechsel) oder neue Teilhaber/-innen oder Gesellschafter/-innen (z. B. BGB-Gesellschaft) aufnehmen zu wollen, haben dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
- eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Marktbeschickerinnen oder der Marktbeschicker zurückzuführen sind,
 - die Marktbeschickerinnen oder die Marktbeschicker Nebenbestimmungen nicht erfüllen,
 - die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird,
 - die Marktbeschickerinnen oder die Marktbeschicker oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich- rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
 - die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Rheda-Wiedenbrück fälligen Gebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
 - die Marktbeschickerinnen oder die Marktbeschicker gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen sind,
 - der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
- (9) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.
- (10) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 6

Aufbau und Räumung der Märkte

- (1) Auf den Wochenmärkten sind die Stände zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr aufzubauen. Der Abbau ist spätestens bis 14:30 Uhr zu beenden.
- (2) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Nach dem Aufbau sind die Märkte von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Packwagen sind an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.

Ortsrecht	Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung)	3.4
-----------	---	-----

- (4) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren und des Einnahmeausfalles besteht nicht.
- (5) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 7

Ordnung auf den Märkten

- (1) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheitspflicht zu beachten.
- (2) Die für Rettungsfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege und Aufstellflächen sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Marktteilnehmer zu vermeiden.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.
- (4) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßen- bzw. Platzoberfläche, haben.
- (5) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (6) Der Standplatz muss von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern sauber gehalten werden.

§ 8

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 5 bis 7 erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Waren oder Dienstleistungen anbietet, die nicht zugelassen sind, oder gegen Bestimmungen der §§ 5 bis 7 verstößt.
- (2) Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 11

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Insbesondere haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker bei der (Strom-) Kabelverlegung darauf zu achten, dass die Kabel in Bereichen, wo mehrere zusammenliegen und somit eine erhöhte Stolpergefahr besteht, mit rutschfesten Gummimatten abgedeckt werden.
- (3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die ihnen, ihrem Personal oder der Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Marktordnung für die Stadt Rheda-Wiedenbrück“ vom 10. November 2021 außer Kraft.

Anlage

Luftbild Wochenmarkt Rheda



Luftbild Wochenmarkt Wiedenbrück

